

Beitragsordnung Leegebrucher Schachfreunde e. V.

Vorbemerkung: In dieser Beitragsordnung gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Ordnung regelt die Beitragsverpflichtungen sowie anfallende Gebühren im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Verein Leegebrucher Schachfreunde e. V.
- (2) Die Beitragsordnung wird ausschließlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen und kann nur durch diese auch wieder geändert werden.
- (3) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins.

§ 2 Höhe der Beiträge

- (1) Die Beiträge für Mitglieder bis 18 Jahren betragen jährlich 60,00 Euro.
- (2) Die Beiträge für Mitglieder über 18 Jahren, die sich in der Berufsausbildung befinden oder Schüler beziehungsweise Studenten sind, betragen jährlich 60,00 Euro. Ein Nachweis ist zu erbringen.
- (3) Die Beiträge für passive Mitglieder betragen jährlich 60,00 Euro.
- (4) Die Beiträge für Mitglieder ab 18 Jahren betragen jährlich 96,00 Euro.
- (5) Ehrenmitglieder sind von ihrer Beitragspflicht befreit. Es steht ihnen frei einen Beitrag zu leisten.
- (6) Mitgliedern steht es frei, freiwillig einen höheren Beitrag zu zahlen. Sie erhalten dafür keine Sonderleistungen und sind allen anderen Mitgliedern gleichgestellt.
- (7) Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung kann der Vorstand in Sonderfällen Beitragsreduktionen und -erlasse für einzelne Mitglieder beschließen. Sonderfälle können z. B. eine schwierige finanzielle Situation oder körperliche bzw. geistige Beeinträchtigungen bei einem Mitglied sein. Ein dauerhaftes Recht auf Beitragsreduktion bzw. -erlass entsteht hierdurch nicht.
- (8) Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit oder der Vorstand Beitragsreduktionen und -erlasse festsetzen für Mitglieder, die sich in besonderem Maße für den Verein engagieren. Ein dauerhaftes Recht auf Beitragsreduktion bzw. -erlass entsteht hierdurch nicht.
- (9) Eine Rückerstattung von Beiträgen bei Vereinsaustritt erfolgt nicht.
- (10) Im Beitrag enthalten sind die Abführungen an den Landesschachbund Brandenburg, den Deutschen Schachbund, den Landessportbund sowie den Kreissportbund und an weitere Verbände.

§ 3 Beitragszahlung

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind für das erste Halbjahr bis zum 31. Januar, für das 2. Halbjahr bis zum 31. Juli selbstständig ohne besondere Aufforderung zu überweisen. Es wird empfohlen, sich einen entsprechenden Dauerauftrag oder Kalendereinträge einzurichten.
- (2) Bei neu eintretenden Mitgliedern ist spätestens einen Monat nach Vereinseintritt der anteilige Halbjahresbeitrag zu entrichten.
- (3) **Bankverbindung:**
Leegebrucher Schachfreunde e. V.
MBS Potsdam WELADED1PMB
DE93 1605 0000 1000 8175 27